

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

10. Jahrgang

Staßfurt, 19.06.2020

Nummer 05

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ | 2 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung) | 3 |

6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 09.06.2020 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 26.09.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Bode-Wipper Nr. 8 vom 02.10.2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich Auskunft zu allen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen; ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer Auskunft erteilt werden. Kann der Verbandsgeschäftsführer Anfragen nicht unverzüglich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von spätestens einem Monat schriftlich zu erteilen.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 11.06.2020



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 31.03.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Absperrarmatur“ durch die Worte „dem Schiebestück“ ersetzt.
- b) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Wasserzähleranlagen in Fließrichtung gesehen bestehen aus der Absperrarmatur vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, der Messeinrichtung (Wasserzähler), dem Schiebestück und dem Wasserzählerbügel. Wasserzählergrößen werden nach dem Nenndurchfluss Q_3 angegeben.“
- c) Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kundenanlage beginnt mit der ersten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler, in der der Rückflussverhinderer enthalten sein kann.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Vorschrift „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)“ durch die Vorschrift „§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißfurt, den 11.06.2020



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

